

Mitteilung	5999/2020	Fachbereich 1 Herr Spitzlei
Finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt der Stadt Mayen		
Folgenden Gremien zur Kenntnis: Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat		

Information:

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 27.03.2020 wurde der – ausgeglichene - Haushalt der Stadt Mayen durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hinsichtlich seiner genehmigungspflichtigen Teile genehmigt und ansonsten mitgeteilt, dass nicht beabsichtigt ist, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und die Ansätze des dazu gehörenden Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben. Insoweit wurde damit die Interimswirtschaft beendet und der Haushalt zur Bewirtschaftung freigegeben.

Angesichts der aktuellen Corona-Pandemie werden nunmehr alle staatlichen Ebenen – und dies gilt insbesondere für die Kommunen – vor große Herausforderungen gestellt. Insbesondere stehen damit auch die kommunalen Haushalte aufgrund dieser außerordentlichen Situation unter erheblichem Druck, ohne dass sich die Folgen zum jetzigen Zeitpunkt seriös einschätzen lassen. Allerdings lässt sich bereits heute sagen, dass die prognostizierten Auswirkungen voraussichtlich erhebliche finanzielle Auswirkungen haben werden.

Aufgrund dieser Erkenntnis hat das Ministeriums des Inneren und für Sport mit Schreiben vom 22.04.2020 entsprechende Hinweise zur Anwendung der kommunalen Haushaltsrechts im Rahmen der Auswirkungen der Corona-Pandemie gegeben. Im Tenor wird hier u.a. folgendes ausgeführt:

- **Aufstellung von Nachtragshaushalten**

Es wird rechtsaufsichtlich geduldet, wenn der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 GemO) bei unmittelbar oder mittelbar auf der Corona-Pandemie beruhenden, absehbaren Fehlbeträgen bis auf Weiteres nicht nachgekommen wird.

- **Haushaltsausgleich allgemein**

Wenn das Nichterreichen des nach § 93 Abs. 4 GemO gesetzlich gebotenen Haushaltsausgleichs maßgeblich und nachvollziehbar durch die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie beeinflusst wurde, sind die Kommunalaufsichtsbehörden zwar rechtlich grds. verpflichtet, diesen Umstand zu beanstanden. Von weitergehenden kommunalaufsichtlichen Maßnahmen sollten die Aufsichtsbehörden in diesen Fällen jedoch absehen.

- **Auflagen der Kommunalaufsicht im freiwilligen Leistungsbereich (Deckelung der Ausgaben)**

Durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wird es zu Einnahmeverlusten bei den Kommunen selbst im Kulturbereich (Theater, Museen), Sportbereich (u.a. Schwimmbäder), im Tourismusbereich kommen. Gleichzeitig werden aber auch Ausgaben z.B. für Veranstaltungen, die nicht mehr stattfinden, entfallen, so dass die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen noch nicht bezifferbar sein können. Generell kann aber festgehalten werden, dass in den Jahren 2020 und 2021 eine Anhebung der Deckelung der Ausgaben im freiwilligen Leistungsbereich dann in Betracht kommt, wenn die Kommune nachvollziehbar darlegt, dass die Überzeichnung des freiwilligen Ausgabenbereichs krisenbedingt erfolgt ist.

Bisherige Auswirkungen im Bereich der Stadt Mayen

Einnahmen:

- **Steuerbereich**

In seiner Sitzung am 01.04.2020 (Vorlage 5932/2020) hat der Stadtrat entsprechend einstimmigen Beschluss hinsichtlich der „Steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus“ gefasst und die Verwaltung angewiesen, den Stadtrat unaufgefordert jeweils bis zum 10. eines Folgemonats über eingehende Anträge und Stundungsbewilligung und das damit verbundene finanzielle Volumen zu informieren.

Nachrichtlich wurde diese Information jeweils um die Fälle ergänzt, in denen bis dato durch das zuständige Finanzamt infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie und auf Antrag des Steuerpflichtigen unmittelbar eine Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlung 2020 vorgenommen worden ist.

Diese Information ist bis dato zu den Stichtagen 10.04. und 10.05.2020 jeweils an alle Stadtratsmitglieder erfolgt.

Auf die als **Anlage 1** beigefügte Aufstellung wird verwiesen.

Gewerbesteuer

Naturgemäß schlagen sich die Veränderungen besonders im Bereich der Gewerbesteuer nieder. Hierbei wird seitens der Verwaltung derzeit davon ausgegangen, dass die gestundeten Beträge noch zugunsten des Haushaltsjahres 2020 kassenwirksam werden, d.h. nur deren Eingang „gestreckt“ wurde.

Ob und inwieweit zukünftig mit weiteren Stundungsanträgen in größerem Umfang zu rechnen ist, wird davon abhängen, inwieweit sich die Lockerungsmaßnahmen auswirken werden.

In den Fällen, in denen seitens des Finanzamtes eine Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlung für das 2020 durchgeführt worden ist, ist davon auszugehen, dass diese Beträge in jedem Falle im Jahre 2020 ausfallen werden. Ob es hier infolge der tatsächlichen Steuerfestsetzung in den Jahren 2021/2022 ggf. Nachzahlungen zugunsten der Stadt Mayen geben wird, ist ebenfalls davon abhängig ob und inwieweit die Wirtschaft in 2020 wieder „anspringt“. Allerdings besteht hier die Gefahr, dass sich in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige keine Herabsetzung beantragt hat, sich bei der Festsetzung ggf. eine Rückzahlung zu Lasten der Stadt Mayen ergeben kann.

Nachrichtlich ist folgende Entwicklung im Bereich der Gewebesteuer zu erwähnen:

Haushaltsansatz 2020	Stand	Betrag	Veränderung
16.600.000 €	01.04.2020	16.755.680 €	+155.680 €
16.600.000 €	28.04.2020	16.601.422 €	+1.422 €
16.600.000 €	12.05.2020	16.552.018 €	-47.982 €

Insoweit ist die corona-bedingte Veränderung der **Solle**einnahmen bis dato fast kompensiert worden.

Allerdings ist ein sich auf mehrere Jahre beziehender Abgang in Höhe von rd. 890 T€ sowie ein Zugang in Höhe von rd. 240 T€ angekündigt, deren Ursachen nicht corona-bedingt sind.

Grundsteuer B

Im Bereich der Grundsteuer B liegt bis dato unverändert lediglich ein Stundungsfall vor.

Auch hier wird davon ausgegangen, dass der gestundete Betrag noch zugunsten des Haushaltsjahres 2020 kassenwirksam wird. Es wird nicht erwartet, dass hier eine „Antragsflut“ zu erwarten ist.

Nachrichtlich ist folgende Entwicklung im zu erwähnen:

Haushaltsansatz 2020	Stand	Betrag	Veränderung
3.172.300 €	14.05.2020	3.183.336 €	+11.036 €

Vergnügungssteuer

Bezüglich der vorliegenden Stundungsanträge wird ebenfalls auf die beigefügte **Anlage 1** verwiesen.

Abweichend zum Verfahren bei Grund- und Gewerbesteuer werden die Stundungen hier grds. so ausgesprochen, dass mit einer Rückzahlung einen Monat nach Wiedereröffnung der Spielstätte zu beginnen ist. Dieser Unterschied ist daraus bedingt, dass hier der Automatenbetreiber nicht der eigentliche Steuerpflichtige ist, sondern die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners einzubehalten und abzuführen hat.

Zu erwähnen ist hier, dass im Bereich der sogenannten Geräte mit Gewinnmöglichkeiten pro Monat der Schließung der Spielstätte (Schließung erfolgte zum 18.03.2020) ein durchschnittlicher dauerhafter Steuerausfall in Höhe von rd. 50 T€ erwartet wird.

Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer

Nachdem mit Datum vom 19.05.2020 nunmehr auch das Ergebnis der regionalisierten Steuerschätzung vom Mai 2020 durch das rheinland-pfälzische Ministerium der Finanzen bekannt gegeben worden ist, ergeben sich hieraus auch für die Stadt Mayen für das Jahr 2020 Mindererträge in Höhe von rd. 902 T€

(Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer = rd. 686 T€, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer = 216 T€).

Auswirkungen auf zu zahlende Umlagen bzw. die Zuführung zum Sonderposten aus dem kommunalen Finanzausgleich

Diese Steuermindereinnahmen werden sich für bestimmte Steuerarten auch auf zu zahlende Umlagen etc. auswirken.

Aufgrund der Komplexität der Materie wird hier auf die **Anlage 2** verwiesen.

• **Sonstiger Einnahmebereich**

Wie bereits dargelegt, werden sich deutliche Veränderungen im kulturellen/touristischen Einnahmebereich ergeben, hier sei zuvorderst z.B. die Absage der Burgfestspiele 2020 zu nennen. Hier wird sich erst im Laufe des Jahres ergeben, wie die Einnahmeausfälle einerseits sich Verhältnis zu entsprechenden Einsparungen infolge von temporären Schließungen andererseits darstellen.

Beispielhaft stehen z.B. im Bereich der VHS den ausfallenden Kursgebühren einerseits Einsparungen im Bereich der Dozentenhonoreare gegenüber.

Ebenso sind Einnahmerückgänge im Gebührenbereich zu erwarten bzw. bereits eingetreten. Exemplarisch sei dies einmal für den Bereich der Parkgebühren dargestellt:

Monat	Vorjahr	Aktuelles Jahr	Veränderung
März	50.000 €	28.000 €	-22.000 €
April	50.000 €	14.000 €	-36.000 €

Der Vollständigkeit halber ist natürlich zu erwähnen, dass sich hierdurch auch der Betrag der an Dritte abzuführenden Anteile reduzieren wird.

Im Bereich der Verwarnungsgelder sind diese beispielweise im Monat April im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls um rd. 10.000 € zurückgegangen.

Ebenfalls sind Einnahmerückgänge im Bereich der Sondernutzungsgebühren und der Elternbeiträge für Betreuungsplätze eingetreten bzw. zu erwarten.

Insgesamt sind zudem Veränderungen auch in anderen Gebührenbereichen (Personenstandswesen, Ausweis- und sonstige Dokumente, Führerscheingebühren) wahrscheinlich, wobei dem allerdings auch hiermit verbundene Kosteneinsparungen (z.B. die an die Bundesdruckerei abzuführenden anteiligen Gebühren) gegenüber stehen.

Dies zeigt, dass sich die aktuelle Pandemie in den verschiedensten Bereichen auswirkt.

Ausgaben:

Darüber hinaus sind bzw. werden noch weiter corona-bedingte Mehrausgaben entstehen.

So wurden bis dato bereits Ausgaben in Höhe von rd. 27.500 € für Desinfektionsmittel, Schutzausrüstung, Besucherleitsystem, die Vornahme von Absperrmaßnahmen u.a. verausgabt. Hinzu kommen Kosten in Höhe von rd. 30 T€ an zusätzlichen Kosten im EDV-Bereich (vermehrte home-office Plätze, Software u.a.). Mit einer schrittweisen Öffnung von Verwaltung und Einrichtungen werden weitere Kosten entstehen.

Bezüglich der Verlustabdeckung für das Badezentrum ist darauf hinzuweisen, dass die jeweilige Verlustabdeckung nachgängig, also für das Vorjahr, geleistet wird. D.h. Veränderungen in 2020 werden sich erst in der Verlustabdeckung im Haushalt 2021 ggf. niederschlagen.

Ebenso ist eine Steigerung der Ausgaben der Kommunen im Sozialbereich zu erwarten, weil immer mehr Menschen hierauf angewiesen sind, und damit die durch die Stadt zu zahlenden anteiligen Kosten der Unterkunft nach oben gehen.

Rettungsschirm für Kommunen:

Seitens des Landes wird betont, dass das Land sehr schnell reagiert und den kreisfreien Städten und Landkreisen in einem ersten Schritt Finanzmittel in Höhe von 100 Millionen Euro zur Bewältigung der Corona-Krisensituation zur Verfügung gestellt hat.

Hieraus ist jedoch erkennbar, dass die Stadt Mayen nicht zum direkten Kreis der Empfänger gehört, ob und wie ggf. der Landkreis Mittel weiterleitet, ist derzeit offen.

Dieser Betrag kann auch nur für die direkten Ausgaben dienen, keinesfalls ist er geeignet, Mindereinnahmen z.B. im Steuerbereich zu egalisieren.

Daher werden die Forderungen nach einem Rettungsschirm für die Kommunen, die insbesondere auch von den kommunalen Spitzenverbänden erhoben werden, auch seitens der Stadt Mayen über den Oberbürgermeister in seiner Funktion als stellv. Vorsitzenden des Städtetages mit Nachdruck unterstützt.

Derzeit ist hier Bewegung zu erkennen. Im Deutschen Bundestag wurde erstmals das Thema eines Schutzschirmes für die Kommunen in der Corona-Krise diskutiert. Hintergrund war ein entsprechender Antrag der Bundestagsfraktion Die Linke. Dieser Antrag wurde nicht angenommen, gleichwohl geht die Diskussion in Berlin weiter, ob und wie der Bund den Kommunen helfen sollte und könnte.

Insgesamt rechnet der Deutsche Städte- und Gemeindebund mit Corona bedingten Finanzeinbußen der Kommunen von bis zu 60 Milliarden Euro alleine in diesem Jahr.

Den letzten Veröffentlichungen des BMWI war zu entnehmen, dass die Corona-Pandemie die Weltwirtschaft und mit ihr die deutsche Volkswirtschaft in eine Rezession stürzen wird, deren Ausmaß die Finanzkrise 2008/09 übersteigt. Die Bundesregierung rechnet für das Jahr 2020 mit einem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts preisbereinigt um 6,3 %. Für das Jahr 2021 wird allerdings im Zuge des Aufholprozesses ein Zuwachs in Höhe von 5,2 % erwartet.

Mit Pressemitteilung vom 15.05.2020 haben die kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz mitgeteilt, dass das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz am 14.05.2020 angekündigt hat, einen kommunalen Schutzschirm im Umfang von 700 Mio. € aufspannen zu wollen. Der Schutzschirm setzt sich nach den bisherigen Informationen aus mehreren Komponenten zusammen: Eine Komponente ist die bereits erfolgte Soforthilfe in Höhe von ca. 100 Mio. € an die Kreise und kreisfreie Städte (s.o.). Im Weiteren ist eine hälftige Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen von Städten und Gemeinden vorgesehen. Hier geht das Land offenbar von einem Betrag in Höhe von 200 Mio. €. Als dritte Komponente wird ein Betrag in Höhe von 400 Mio. € aus der sog. Stabilisierungsrechnung genannt. Hierbei handelt es sich aber um ohnehin den Kommunen zustehende Mittel, die dort für den Fall konjunkturbedingter Abschwünge bei den Steuereinnahmen geparkt wurden. Die Ankündigung, mit diesen Mitteln Mindereinnahmen im

Kommunalen Finanzausgleich abzufangen, ist daher nicht anderes als die Zusage, sich gesetzeskonform verhalten zu wollen.

Ebenfalls hat der Bundesfinanzminister zwischenzeitlich einen Vorschlag für einen finanziellen Rettungsschirm für die Städte und Gemeinden in der Corona-Krise unterbreitet. Dieser Schutzschild hätte bei seiner Einrichtung ein Volumen von insgesamt fast 57 Milliarden Euro, von diesen würde der Bund die Hälfte übernehmen. Speziell geht es um eine hälftige Kompensation der Ausfälle bei der Gewerbesteuer sowie um die seit langem erwartete Lösung der Altschuldenproblematik.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Nachtragshaushaltssatzung 2020

Dies alles zeigt, dass die Frage nach einer evtl. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 derzeit nicht beantwortet werden kann. Ein neues seriöses und vor belastbares Zahlenwerk kann nicht vorgelegt werden. Zudem muss man sich die Frage beantworten, ob und inwieweit ein Nachtrag zu einem Ergebnis führen kann.

Zumindest ist ein Nachtrag derzeit zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit nicht erforderlich. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredit zur Liquiditätssicherung beträgt 55 Mio. Euro. Derzeit belaufen sich die Kredite unverändert auf einen Betrag in Höhe von 43 Mio. €. Weder im Jahre 2018 noch im Jahre 2019 war eine darüber hinausgehende Neuaufnahme notwendig. Insoweit ist eine Nachtragshaushaltssatzung aufgrund einer Notwendigkeit der Erhöhung des festgesetzten Höchstbetrages nicht erforderlich. U.a. hängt dies auch damit zusammen, dass aufgrund des „guten“ Jahres 2019 ein Liquiditätsüberschuss in das Jahr 2020 „mitgenommen“ werden konnte (Bankkontenbestand 06.01.2020 = rd. 5,167 Mio. €).

Die wiederholte Forderung des Landesrechnungshofes, die Kommunen sollten in diesem Zusammenhang die Hebesätze der Grundsteuer B erhöhen, kann derzeit nur auf Unverständnis stoßen. Die Auffassung, dass Kommunen in Corona-Krise hierdurch „vertretbare Einnahmeverbesserungen“ herbeiführen sollen, verkennt die aktuelle Lage. Hier ist den Ausführungen des DSTG-Hauptgeschäftsführers Herrn Dr. Gerd Landsberg zuzustimmen: „Das kann man doch wirtschaftspolitisch überhaupt nicht wollen. Die Menschen haben weniger Einkünfte, weil sie arbeitslos oder in Kurzarbeit sind, sie haben Ängste und dann erhöhen wir als Erstes die Abgaben. Nein, das ist nicht der richtige Weg. Außerdem werden wir mit der Abgabenschraube nicht ansatzweise auf die notwendigen Summen kommen. Den Kommunen geht es gut, wenn es der Wirtschaft gut geht. Und ob, wann und wie es der Wirtschaft wieder einigermaßen gut geht, ist derzeit nicht absehbar“.

Natürlich erkennt auch die Stadt Mayen die gesetzliche Vorgabe des Haushaltsausgleichs nach der Gemeindeordnung an. Es ist jedoch die finanzielle Verantwortung des Landes gegenüber den Kommunen, dafür zu sorgen, dass deren chronische Unterfinanzierung beendet und ein finanzieller Rettungsschirm für die Kommunen aufgespannt wird.

Aktuell wird auch in einer haushaltswirtschaftlichen Sperre keinen Sinn gesehen. Insbesondere für den freiwilligen Leistungsbereich (insoweit wird auf die als **Anlage 3** beigefügte Aufstellung verwiesen) wird auf die Hinweise des Innenministeriums verwiesen. Beispielsweise die Vereinsförderung jetzt einzustellen, obwohl gerade die Verein derzeit ebenfalls Unterstützung benötigen, wäre jetzt eindeutig ein falsches Signal. Es gilt derzeit eine Haushaltsführung mit Maß und Ziel vorzunehmen.

Dies gilt aber auch im investiven Bereich. Diese werden bereits in der Planung auf ihre Notwendigkeit und Unverzichtbarkeit geprüft. D.h. sie sind entweder aufgrund bestehender Verpflichtungen (z.B. Neubau einer Kindertagesstätte in der Kernstadt, barrierefreier Ausbau

von Bushaltestellen) oder aber zum ordnungsgemäßen Fortgang der Stadtentwicklung unverzichtbar. Bei vielen Maßnahmen handelt es sich zudem um Fortsetzungsinvestitionen, die bereits in Vorjahren begonnen worden sind und nun fortgeführt werden. Zudem sind die Investitionen in vielen Fällen durch entsprechende Zuweisungen von Bund und Land mitfinanziert.

Insoweit – und dies auch im Interesse der heimischen Wirtschaft – wäre insoweit auch ein investiver „shutdown“ ebenfalls ein völlig falsches Signal.

Anlagen:

- Anlage 1 - Steuerliche Auswirkungen
- Anlage 2 – Mögliche Umlagenveränderungen
- Anlage 3 – Freiwilliger Leistungsbereich